

# Plan Werk Stadt Andreas Walter



Landschaftsarchitekt BDLA  
Deutschordenstr.38  
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94

Email: [walter@la-walter.de](mailto:walter@la-walter.de)

73463 Westhausen  
Fax: 0 73 63 / 81 60 934

Ostalbkreis  
Stadt Giengen  
Gemarkung Giengen

## Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“, in Giengen – Hürben

### **VORENTWURF**

Begründung  
ausgearbeitet (Seiten 1 bis 14):  
Westhausen, 20.08.2025

Plan Werk Stadt  
Deutschordenstr. 38  
73463 Westhausen  
Telefon (07363) 919794  
Telefax (07363) 8160934

## **Inhalt:**

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| 1. Planungsrechtliche Grundlagen.....                        | 3  |
| 2. Lage und Bestand des Plangebiets .....                    | 3  |
| 3. Planungsanlass / Planungsziele .....                      | 4  |
| 4. Planungsvorgaben.....                                     | 6  |
| 4.1. Regionalplan der Region Ostwürttemberg .....            | 6  |
| 4.2 Flächennutzungsplan der Stadt Giengen an der Brenz ..... | 13 |
| 5. Umweltbericht.....                                        | 14 |
| 6 Artenschutz .....                                          | 14 |

## **Anlagen:**

Auszug aus Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan rechtskräftiger Bestand M 1 : 5.000

Auszug aus Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan rechtskräftiger Planung M 1 : 5.000

## 1. Planungsrechtliche Grundlagen

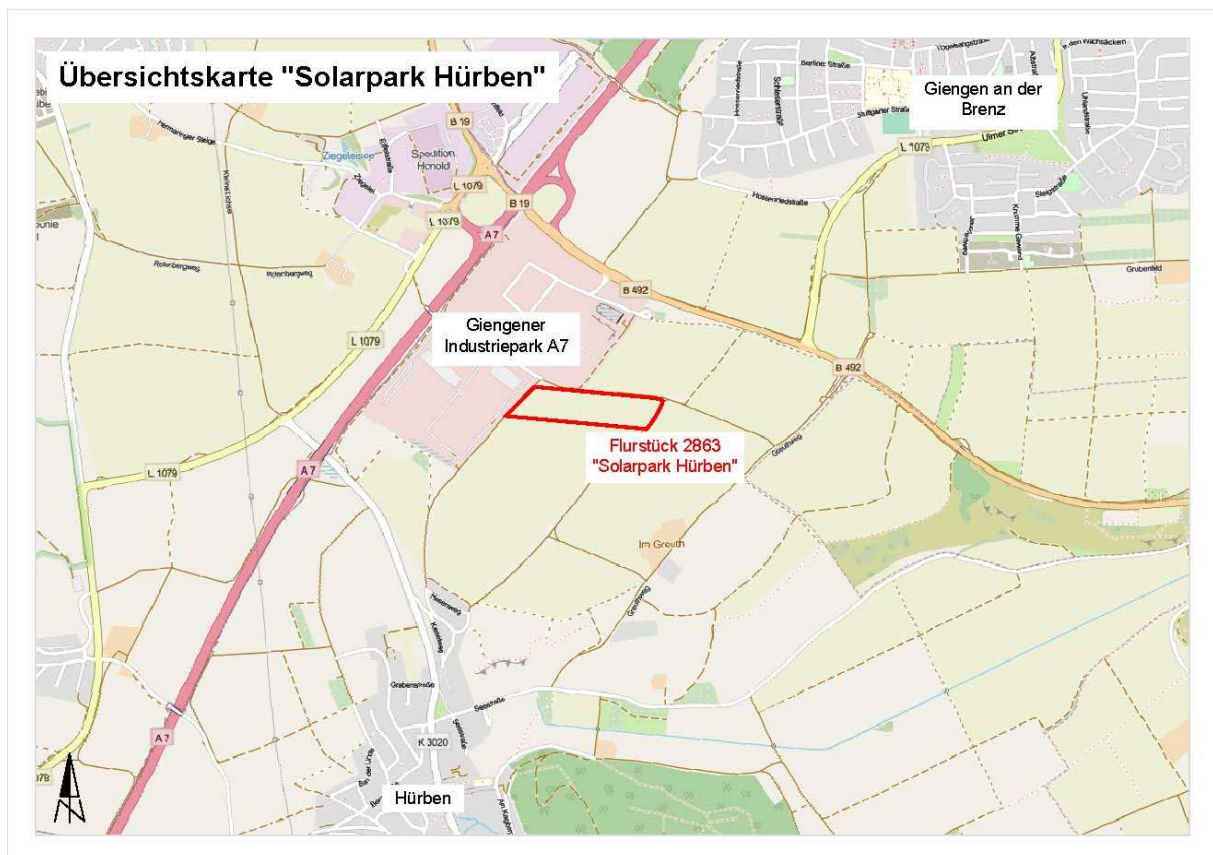
Die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Giengen erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Fotovoltaikanlage – Solarpark Hürben“ in Giengen für ein Gebiet westlich des Teilortes Hürben aufgestellt.

## 2. Lage und Bestand des Plangebiets

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplans liegt südwestlich der Stadt Giengen, östlich der Autobahn BAB A7 angrenzend an das bestehende Giengener Industriepark A7.



Übersichtplan mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot) der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderung umfasst ein Plangebiet mit einer Gesamtflächengröße von ca. 5,08 ha:

Die Fläche ist leicht nach Süden geneigt.

Das Plangebiet wird bislang größtenteils landwirtschaftlich als Acker/Wiese genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bauwerke vorhanden.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: Flst. 2838 (Feldweg Asphalt)

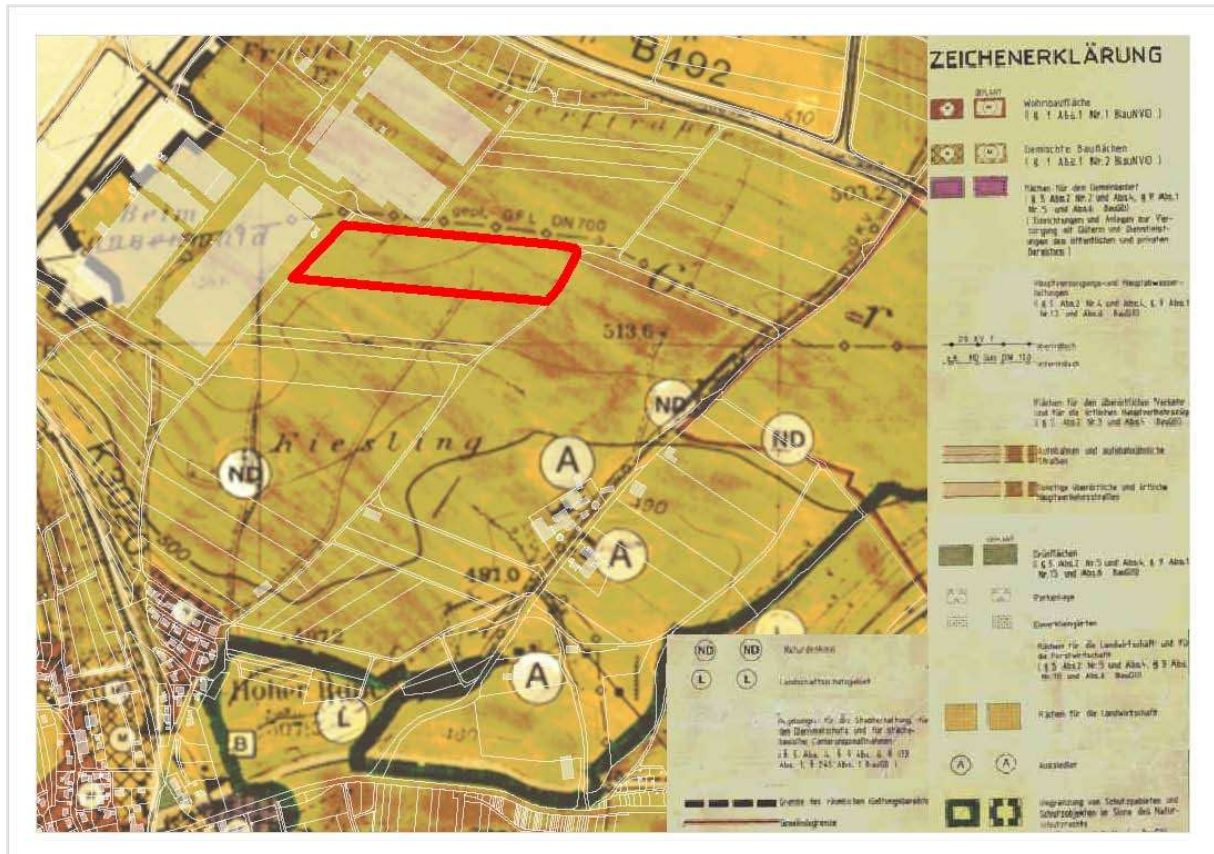
Im Osten: Flst. 2862 (Feldweg Asphalt)

Im Süden: Flst. 2864 (Ackerfläche)

Im Westen: Flst. 2877 (Feldweg Asphalt)

### 3. Planungsanlass / Planungsziele

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Giengen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Ausschnitt aus rechtskräftigem FNP mit Umgrenzung der geplanten Änderung

Die Änderung des FNPs der Stadt Giengen umfasst folgende Planänderung:

Darstellung eines Sondergebiets „Fotovoltaikanlage“ entsprechend dem im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Fotovoltaikanlage – Solarpark Hürben“ in Giengen.

## Bilanzierung der Flächennutzungen im Zuge der Änderung des FNP

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung ergeben sich folgende Änderungen der festgesetzten Nutzungen:

Stadtgebiet Giengen

| Bezeichnung der Änderung |                                                                    | Festsetzung im rechtskräftigen FNP |             | Festsetzung im FNP (neu)               |                                      |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------|----------------------------------------|--------------------------------------|
| Nummer                   | Bezeichnung                                                        | Festsetzung                        | Fläche      | Festsetzung                            | Fläche                               |
| 1                        | Sondergebiet „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“, in Giengen | Fläche für die Landwirtschaft      | ca. 5,08 ha | Sondergebiet „Freiflächen-Fotovoltaik“ | ca. 5,08 ha davon < 4 ha Modulfläche |

### Bilanzierung der Flächennutzung im Stadtgebiet Giengen:

Gegenüber dem wirksamen FNP ergibt sich mit der Änderung des FNP folgende Bilanz:

Die Flächen für die Landwirtschaft reduzieren sich insgesamt um 5,08 ha.

Die Sondergebietsflächen „Freiflächen-Fotovoltaik“ erhöhen sich um 5,08 ha, davon ca. 9,32 ha Nettobaufläche.

## Planungsziele

### Klimaschutz Bund:

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin, sieht das Gesetz in den 2030er-Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Zum Erreichen der Klimaszutzziele ist es erforderlich, elektrische Energie unter anderem aus Sonnenstrahlung zu gewinnen.

Der Bund als Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz eine Reihe von Flächen definiert, die zur Erreichung der Klimaszutzziele gefördert werden sollen. Diese „Flächenkulisse“ für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen richtet sich dabei nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG. Zudem hat die Landesregierung Baden-Württemberg 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen. Auf deren Grundlage können PV-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen in „benachteiligten Gebieten“ errichtet werden.

Um für die Stromeinspeisung der geplanten Fotovoltaikfreiflächenanlage die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten, was wirtschaftliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist, muss neben der Änderung des FNP die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich ist auch planungsrechtlich erforderlich, da die gebotene Nutzung der Fotovoltaik nicht privilegiert ist.

## 4. Planungsvorgaben

### 4.1. Regionalplan der Region Ostwürttemberg

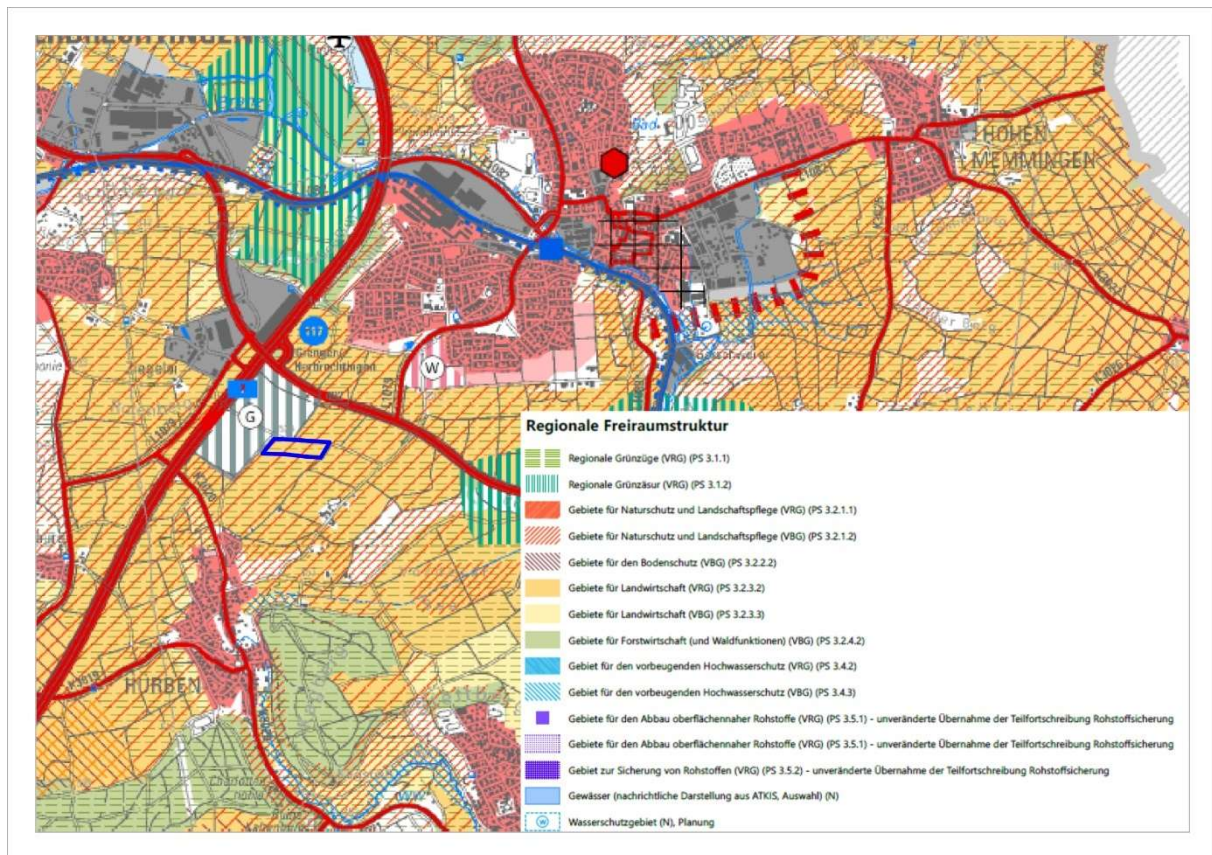


Abbildung 1 Auszug aus der Raumnutzungskarte des von der Verbandsversammlung am 17.07.2024 verabschiedeten Regionalplanes 2035 des Regionalverbandes Ostwürttemberg mit Darstellung der Lage (□) der geplanten Freiflächen-PV Anlage (Regionalverband Ostwürttemberg, 2023)

Der Planungsbereich ist als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft, als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Naturschutz und Landschaftspflege und als regionaler Grünzug ausgewiesen.

#### 3.1.1 Regionale Grünzüge

- (1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.
- (2) Z In den Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise zulässig:
  - Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
  - Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen,

- privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 4, die wegen besonderen Anforderungen an die Umgebung oder ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen,
  - privilegierte Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse gem. § 35 (1) Nr. 6,
  - Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
  - Straßenneubaumaßnahmen für den überregionalen Verkehr nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 und Schienenneubaumaßnahmen,
  - die Erneuerung bzw. die kleinräumige Erweiterung vorhandener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport,
  - Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Erweiterung von bestehenden Deponien, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zum Schutz vor Hochwasser dienen,
  - eine vorübergehende Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, soweit keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Z Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn
- kein großer, unzerschnittener und ruhiger Landschaftsraum über 50 km<sup>2</sup>,
  - kein unzerschnittener und ruhiger Landschaftsraum über 25 km<sup>2</sup> mit hochwertigem Landschaftsbild und
  - keine Sichtachse eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals dadurch beeinträchtigt wird.
- Innerhalb der in der „Übersichtskarte: Unzerschnittene Räume“ dargestellten unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräume ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Ausnahmefällen möglich, wenn es sich um eine untergeordnete Erweiterung bestehender Windparks oder Vorranggebiete handelt.
- (4) Z Die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen bis zu 4 ha innerhalb der Regionalen Grünzüge ist unter Berücksichtigung der Maßgaben des PS 4.2.32.2 ausnahmsweise zulässig, wenn
- kein Entwicklungsbereich des Wildtierkorridors gemäß des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg (Entwicklungsziel 5.1.2.5) betroffen ist,
  - keine Rast- und Bruthabitate betroffen sind,
  - kein Landschaftsschutzgebiet betroffen ist,
  - keine Landschaftsräume mit sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsrahmenplan Analysekarte 4.2) betroffen sind
  - und es sich nicht um Waldflächen, Streuobstbestände, Wacholderheiden, oder historische Ackerterrassen handelt,
- soweit keine schonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. Größere Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen sind nur im Fall einer Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3) zulässig oder wenn es sich um die Nachnutzung einer Deponiefläche oder Rohstoffgewinnungsstätte handelt.
- (5) Z Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.
- (6) Z Überlagern sich Regionale Grünzüge mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat im Konfliktfall die landwirtschaftlichen Flächennutzung, wie in Plansatz 3.2.3.2 Absatz 1

beschrieben, Vorrang vor den Zielen der Regionalen Grünzüge. Bei einer Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben diese Vorrang vor den Funktionen der Regionalen Grünzüge. Bei einer Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen haben diese Vorrang für den Zeitraum des erforderlichen Rohstoffabbaus.

#### Auseinandersetzung mit dem betroffenen Grundsatz des Regionalplanes

Die Flächen unter den PV-Modulen werden durch eine zweischürige Mahd gepflegt. Alternativ soll eventuell eine Beweidung mit Schafen, inklusive einer gegebenenfalls notwendigen Nachmahd erfolgen. Diese Extensivierung der Pflege sowie der Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dient dem Grundwasser- sowie dem Artenschutz. Es ist gegenüber der intensiven Ackernutzung von einer wesentlichen Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen und somit wird auch eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs erreicht. Ausreichende Abstände zwischen den PV-Modulen ermöglichen das Versickern des Wassers auf der gesamten Fläche und alle Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) bleiben erhalten. Bei dieser Anordnung werden auch unter den Modulen ein Pflanzenwachstum und Photosynthese möglich sein. Durch einen Bodenabstand des Zaunes von ca. 20 cm kann außerdem die Durchgängigkeit der Fläche für Kleintiere gesichert werden. Das Entstehen eines Siedlungsansatzes durch die geplante PV-Anlage ist durch die nahe Lage zu der Autobahn und dem Industriegebiet sowie dem ausreichenden Abstand zu anderen Siedlungsgebieten sehr unwahrscheinlich.

Nach untenstehendem Ausschnitt aus dem Regionalplan (siehe Abbildung 2) sind in dem betroffenen Bereich PV-Anlagen mit einer Fläche bis 4 ha zulässig, wenn diese in einer funktionalen Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb stehen (PS 3.2.3.2 Abs. 2 (Z)). Die Nettobaufläche liegt unter 4 ha bei ca. 3.92 ha. Aufgrund der Vereinbarkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges ist die Zulässigkeit aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß dem in der Genehmigung befindlichen Regionalplan unter 3.1.1 Regionale Grünzüge Absatz 4 vorhanden.

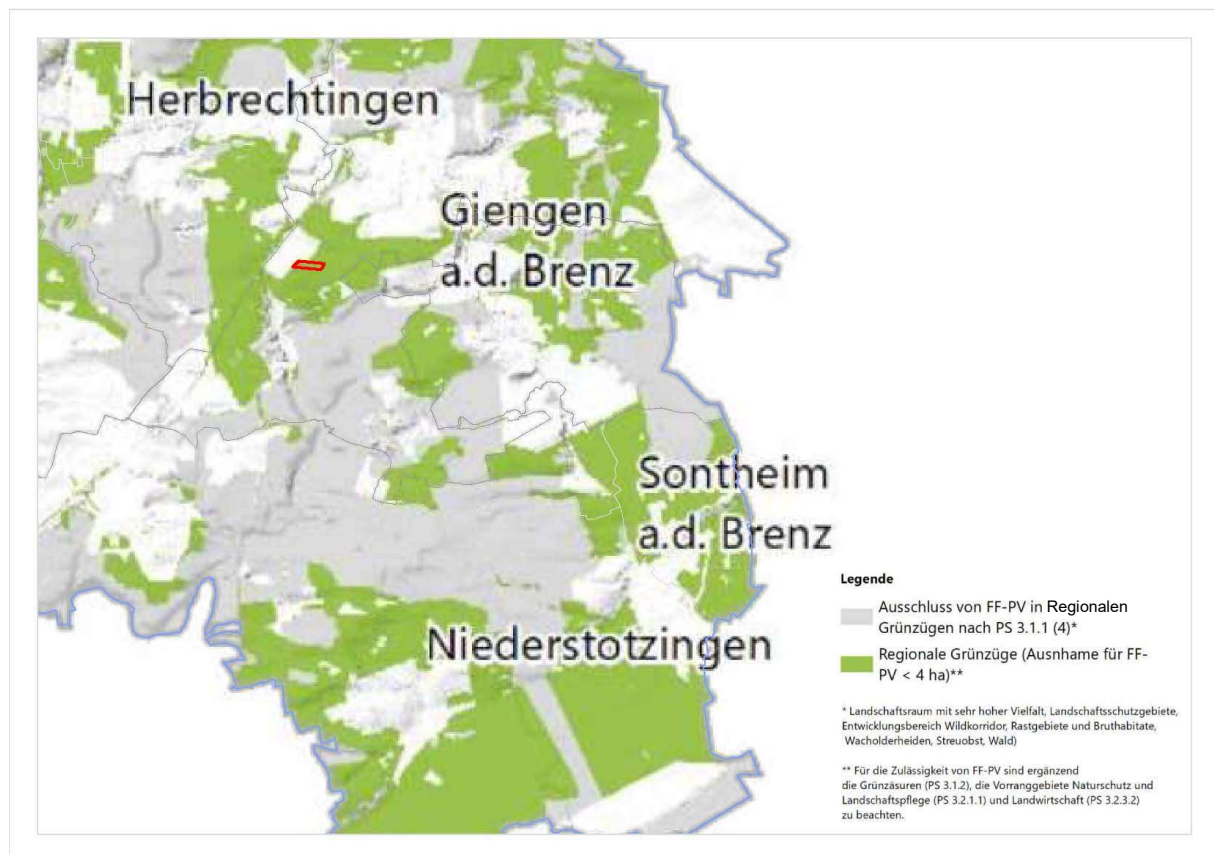


Abbildung 2 Ausschnitt aus Übersichtskarte Ausschlussgebiete für FF-PV in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 (4), unmaßstäblich (Regionalverband Ostwürttemberg, 2023)

### 3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

- (1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten sowie zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.
- (2) Z In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine Alternative außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besteht:
  - Bauliche Anlagen und Nutzungen, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen nach § 35 (1) 1.- 4. BauGB im Außenbereich zulässig sind,
  - Regionalbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, sofern bei der Standortwahl der Flächenzuschnitt berücksichtigt wird,
  - Freiflächen-Fotovoltaikanlagen unter 4 ha mit funktionaler Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb,
  - Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen,

- Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
- Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen für den regionalen Verkehr, die nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt sind.

Agri-Fotovoltaik als Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, unter denen eine acker- und gartenbauliche Nutzung zur Produktion von Lebens- oder Futtermitteln sowie landwirtschaftlichen Rohstoffen möglich ist, ist zulässig, sofern kein Landschaftsraum mit besonders hochwertigem Landschaftsbild betroffen ist.

- (3) Die parzellenscharfe Ausformung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.
- (4) Z Überlagern sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Regionalen Grünzügen, hat im Konfliktfall die landwirtschaftliche Flächennutzung, wie in Absatz 1 beschrieben, Vorrang vor den Zielen der Regionalen Grünzüge. Bei einer Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Grünzäsuren haben diese Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ackerbaulich oder gartenbaulich genutzt werden können. Bei einer Überlagerung mit Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen haben diese Vorrang für den Zeitraum des erforderlichen Rohstoffabbaus.

#### Auseinandersetzung mit dem betroffenen Grundsatz des Regionalplanes

Gemäß der Flurbilanz 2022 ist die geplante PV-Anlage Vorrangflur I (LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3, 24.04.2024); diese umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Die Acker- und Bodenzahl der beplanten Flächen liegt bei 51, was knapp unter dem Durchschnitt auf der Gemarkung Hürben von 52 liegt. Die Wertigkeit des Bodens wird dabei als mittel eingestuft.

Es findet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch Wieseneinsatz und zweijährlich Mahd statt. Alternativ soll die Fläche eventuell von Schafen beweidet werden. Hier ist gegebenenfalls eine Nachmahd erforderlich. Außerdem wird auf synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Durch die Extensivierung der Flächenbewirtschaftung auf die oben genannte Weise wird die Artenvielfalt und Biodiversität erheblich gesteigert und der Boden geschont.

Der Bau der Fotovoltaikanlage wird ohne Erdarbeiten durchgeführt. Die Pfosten für die Aufständungen werden gerammt. Alternativ werden die Modulträger auf den gewachsenen Boden gelegt. Dadurch ist kein erheblicher Eingriff in das Bodengefüge bzw. das Grundwasserregime erforderlich. Es werden lediglich im Bereich der Trafogebäude und ggf. für den Bau des Speichers Bodenschichten beseitigt (zusammen ca. 36 m<sup>2</sup>). Diese Flächen stehen in keinem Verhältnis zu der Gesamtmaßnahmenfläche ((0,08 % von 4 ha), weswegen der Eingriff als unerheblich eingestuft wird. Alle Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) bleiben erhalten. Die Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandlos entfernt und die Fläche ihrer alten Nutzung zurückgeführt werden.

Durch die Lage des Flurstücks angrenzend an den Industriepark sowie in der Nähe der A7 ist kein besonders hochwertiges Landschaftsbild von dem Bebauungsplan betroffen. Eine

Sichtbeziehung zum nahegelegenen Ort Hürben ist aufgrund der Topografie nur sehr beschränkt gegeben, es wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

Durch den Vorrangstatus der Landwirtschaft sind andere, nicht landwirtschaftliche Nutzungen ausgeschlossen, wobei Fotovoltaikanlagen bis zu einer Flächengröße von 4 ha im Punkt (2) 3.2.3.2 des Regionalplans 2035 von dieser Regelung ausgenommen sind. Dies trifft in diesem Fall zu, da die Flächengröße bei ca. 3,92 ha (Nettobaufläche) Freiflächen-PV-Anlagen liegt. Aufgrund der fortgeführten landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche durch eine extensive Wiesenbewirtschaftung und das eventuelle Beweiden durch Schafe bleibt unter den Modulen eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

#### 3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) G Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung der Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v. a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

#### Auseinandersetzung mit dem betroffenen Grundsatz des Regionalplanes

Zurzeit werden die Flächen der geplanten FF-PV-Anlage als Acker und Wiese bewirtschaftet. Nach der Umwandlung in eine Magerwiese/weide und Bestellung mit den Solarmodulen wird von einer verbesserten Lebensraumfunktion ausgegangen. Eine stetige Ausmagerung des Standortes wird durch den Abtransport von Mahdgut und durch die nicht zugelassene Düngung bei der extensiven Pflege der Fläche erreicht. Bei der Beweidung der Fläche mit Schafen ist unter Umständen ebenfalls eine Nachmahd durchzuführen. Zudem sind Pflanzenschutzmittel jeglicher Art nicht zulässig. Dies dient dem Grundwasser- sowie dem Artenschutz. Es ist gegenüber der intensiven Ackernutzung von einer wesentlichen Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen und somit wird auch eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erreicht.

Durch die Lage des Flurstücks angrenzend an den Industriepark sowie in der Nähe der A7 ist kein besonders hochwertiges Landschaftsbild von dem Bebauungsplan betroffen. Eine Sichtbeziehung zum nahegelegenen Ort Hürben ist aufgrund der Topografie nur sehr beschränkt gegeben, es wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

**Des Weiteren ist der Grundsatz „Fotovoltaik“ „Erneuerbare Energien“ (PS 4.2.2.2) des Regionalplans betroffen.**

- (1) G Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Fotovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.
- (2) G Bei Fotovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.

- (3) G Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.
- (4) G Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.
- (5) G Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i. d. R. nicht für die Errichtung von Fotovoltaik geeignet.

#### Auseinandersetzung mit dem betroffenen Grundsatz des Regionalplanes

Vorrangig sollen PV-Anlagen an und auf Gebäuden errichtet werden. Dem Eigentümer der angrenzenden Halle wird durch den Vorhabenträger durch Weitergabe eines Teils seiner bei der Netze ODR GmbH reservierten Netzanschlusskapazität ermöglicht, auf seiner Dachfläche ebenfalls eine PV-Anlage zu errichten. Im Zuge der Energiewende ist jedoch auch z. T. ein Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich. Zudem sollen Freiflächen-PV-Anlagen bevorzugt in vorbelasteten Bereichen und in Bereichen, in denen das Landschaftsbild nur so gering wie möglich belastet wird, entstehen. Die Freiflächen-PV-Anlage wird in einem Bereich errichtet, der hinsichtlich des Landschaftsbilds durch das angrenzende Gewerbegebiet und die A7 bereits vorbelastet ist, somit entstehen hier keine nachteiligen Auswirkungen.

Gemäß der Flurbilanz 2022 ist die geplante PV-Anlage Vorrangflur I (LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3, 24.04.2024); diese umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Die Acker- und Bodenzahl der beplanten Flächen liegt bei 51, was knapp unter dem Durchschnitt auf der Gemarkung Hürben von 52 liegt. Die Wertigkeit des Bodens wird dabei als mittel eingestuft.

Aufgrund der Vorbelastung durch das naheliegende Industriegebiet und die Autobahn ist diese Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv.

Außerdem ist anzumerken, dass durch die Bebauung mit einer Freiflächen-PV-Anlage kein irreversibler Verlust entsteht. Nach Abbau der Anlagen können die landwirtschaftlichen Böden wieder genutzt werden. Zudem wird ein Großteil der Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet III bzw. IIIA befinden, derzeit als Acker genutzt. Mit der geplanten Freiflächen-PV-Anlage wird die Fläche mit Grünland eingesät, was auch dem Grundwasser- und Erosionsschutz dient.

Somit steht das Vorhaben grundsätzlich im Einklang mit dem oben aufgeführten Grundsatz „Fotovoltaik“.

#### Zusammenfassende Auseinandersetzung

Angesichts der geplanten bodenschonenden Ausführung und der weiteren landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Fläche sowie der Erhöhung der Artenvielfalt durch die extensive Bewirtschaftung, widerspricht das Bauvorhaben grundsätzlich nicht den Zielen der Raumordnung.

Im Bereich der durch den Raumordnungsplan 2035 festgesetzten Grünzügen und Vorranggebiete ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nur bis zu einer Größe von 4 ha zulässig. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um ca. 3,92 ha Nettobaufläche.

### Prüfung von Standortalternativen

Im Stadtgebiet sind keine Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Fotovoltaik festgesetzt. Somit gibt es keine zu prüfenden Alternativen.

Der ausgewählte Standort ist für die Errichtung einer PV-Anlage besonders geeignet, da er sich angrenzend an ein Industriegebiet mit potenziellen Direktabnehmern des Stromes befindet. Zusätzlich kann ein Netzanschluss in einer sehr geringen Distanz von ca. 380 m stattfinden. Das Landschaftsbild wird hierbei nur minimal betroffen, da der Bereich durch das Industriegebiet sowie die Autobahn bereits vorbelastet ist. In Richtung des naheliegenden Orts Hürben besteht aufgrund der Topografie und Entfernung keine störende Sichtbeziehung.

## 4.2 Flächennutzungsplan der Stadt Giengen an der Brenz

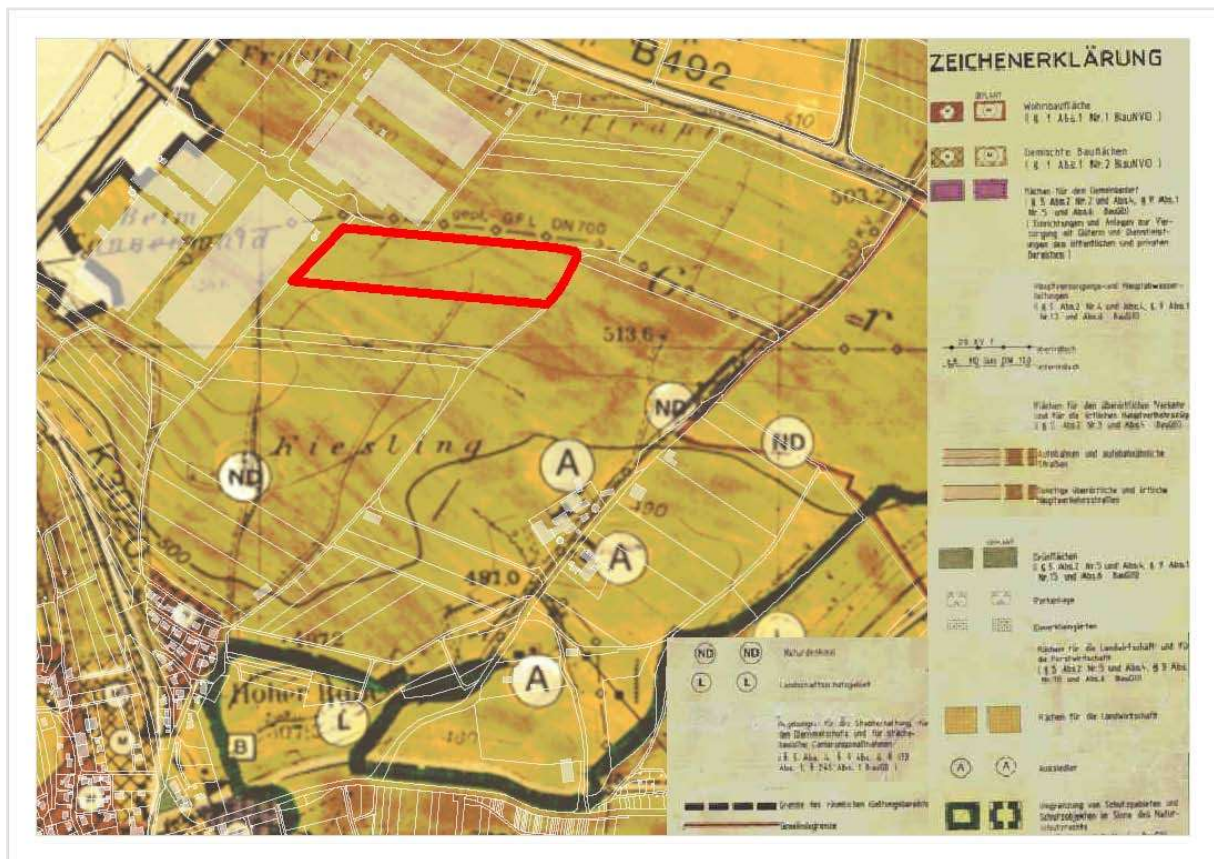


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Giengen an der Brenz in der vorliegenden Fassung (Geplante PV-Anlage in rot), unmaßstäblich (Stadt Giengen an der Brenz, unbekannt)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Giengen an der Brenz ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt im Wasserschutzgebiet Zone III bzw. IIIA ((C) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2024).

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Sondergebiet „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“, in Giengen**

#### **5.1.1 Räumlicher Geltungsbereich und planungsrechtliche Festsetzungen**

Der wirksame FNP weist die Fläche der „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ in Giengen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Parallelverfahren befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ Planbereich 47-030. Es erfolgt die planungsrechtliche Anpassung im FNP, durch Ausweisung eines Sondergebiets „Fotovoltaik“ entsprechend dem Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

#### **5.1.2 Umweltauswirkungen und vorgesehene Maßnahmen**

Die Bestandsaufnahme und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz wurden bereits im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ erörtert. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **5.1.3 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten**

Vorrangig sollen PV-Anlagen an und auf Gebäuden errichtet werden. Dies ist auch das Ziel der Stadt Giengen. Im Zuge der Energiewende ist jedoch auch z. T. ein Ausbau der Freiflächen-PV erforderlich. Um diese zu begrenzen und in geordneten Bahnen zu führen, hat die Stadt Giengen sich intensiv mit der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen beschäftigt und hierzu Entscheidungskriterien definiert. U. a. sollen nur Freiflächen-PV-Anlagen entstehen, bei denen ein Netzanschluss wirtschaftlich ist und eine Einspeisezusage besteht. Zudem sollen Freiflächen-PV-Anlagen bevorzugt in vorbelasteten Bereichen und in Bereichen, in denen das Landschaftsbild nur so gering wie möglich belastet wird, entstehen. Diese Kriterien treffen für die geplante „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ zu.

#### **5.1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz wurden bereits im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ Planbereich 47-030 erörtert. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die mit der Änderung des FNPs erfolgende Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Fotovoltaik“ bringt keine umweltrelevanten nachteilige Veränderungen mit sich.

## **6 Artenschutz**

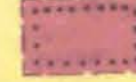
Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“ Planbereich 47-030 erörtert sowie in der Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 10.09.2024, erstellt von Plan Werk Stadt, verwiesen. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

ZEICHENERKLÄRUNG

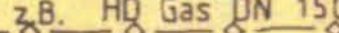
**GEPLANT**

  Wohnbaufläche  
( § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO )

  Gemischte Bauflächen  
( § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO )

  Flächen für den Gemeinbedarf  
( § 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.5 und Abs.6 BauGB )  
( Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches )

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
( § 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.13 und Abs.6 BauGB )

 oberirdisch  
 unterirdisch

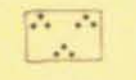
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen  
( § 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB )

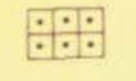
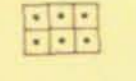
 Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

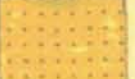
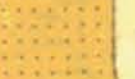
**GEPLANT**

  Grünflächen  
( § 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.15 und Abs.6 BauGB )

  Parkanlage

  Dauerkleingärten

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft  
( § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.18 und Abs.6 BauGB )

  Flächen für die Landwirtschaft

  Aussiedler

  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts  
( § 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB )

  Landschaftsschutzgebiet

  Naturschutzgebiet

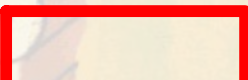
Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen  
( § 5 Abs. 4 § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1, § 245 Abs. 1 BauGB )

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

 Gemeindegrenze



Legende FNP Änderung

 Geltungsbereich der Änderung



PLAN WERK STADT

**Flächennutzungsplan Stadt Giengen an der Brenz**

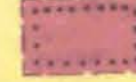
|                                                                                       |                                                                                                 |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Plannummer<br><b>FNP1</b>                                                             | Plantitel<br><b>Rechtskräftiger Bestand Änderung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“</b>  |                         |
| Bauherr<br>Stadt Giengen an der Brenz<br>Marktstraße 11<br>89537 Giengen an der Brenz | Adresse<br>Kreis Heidenheim<br>Stadt Giengen an der Brenz<br>Gemarkung Hürben<br>Flurstück 2863 |                         |
| Maßstab<br>1:5.000                                                                    | Plangröße<br>A2                                                                                 | Plotdatum<br>20.08.2025 |

# ZEICHENERKLÄRUNG

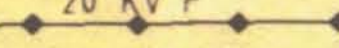
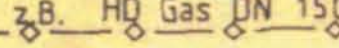
**GEPLANT**

  Wohnbaufläche  
( § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO )

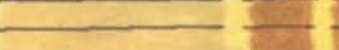
  Gemischte Bauflächen  
( § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO )

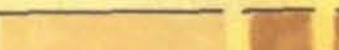
  Flächen für den Gemeinbedarf  
( § 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.5 und Abs.6 BauGB )  
( Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches )

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
( § 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.13 und Abs.6 BauGB )

 20 KV F oberirdisch  
 z.B. HQ Gas DN 150 unterirdisch

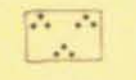
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen  
( § 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB )

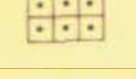
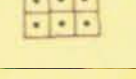
  Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

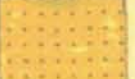
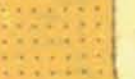
**GEPLANT**

  Grünflächen  
( § 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.15 und Abs.6 BauGB )

  Parkanlage

  Dauerkleingärten

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft  
( § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs. Nr.18 und Abs.6 BauGB )

  Flächen für die Landwirtschaft

  Aussiedler

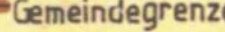
  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts  
( § 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB )

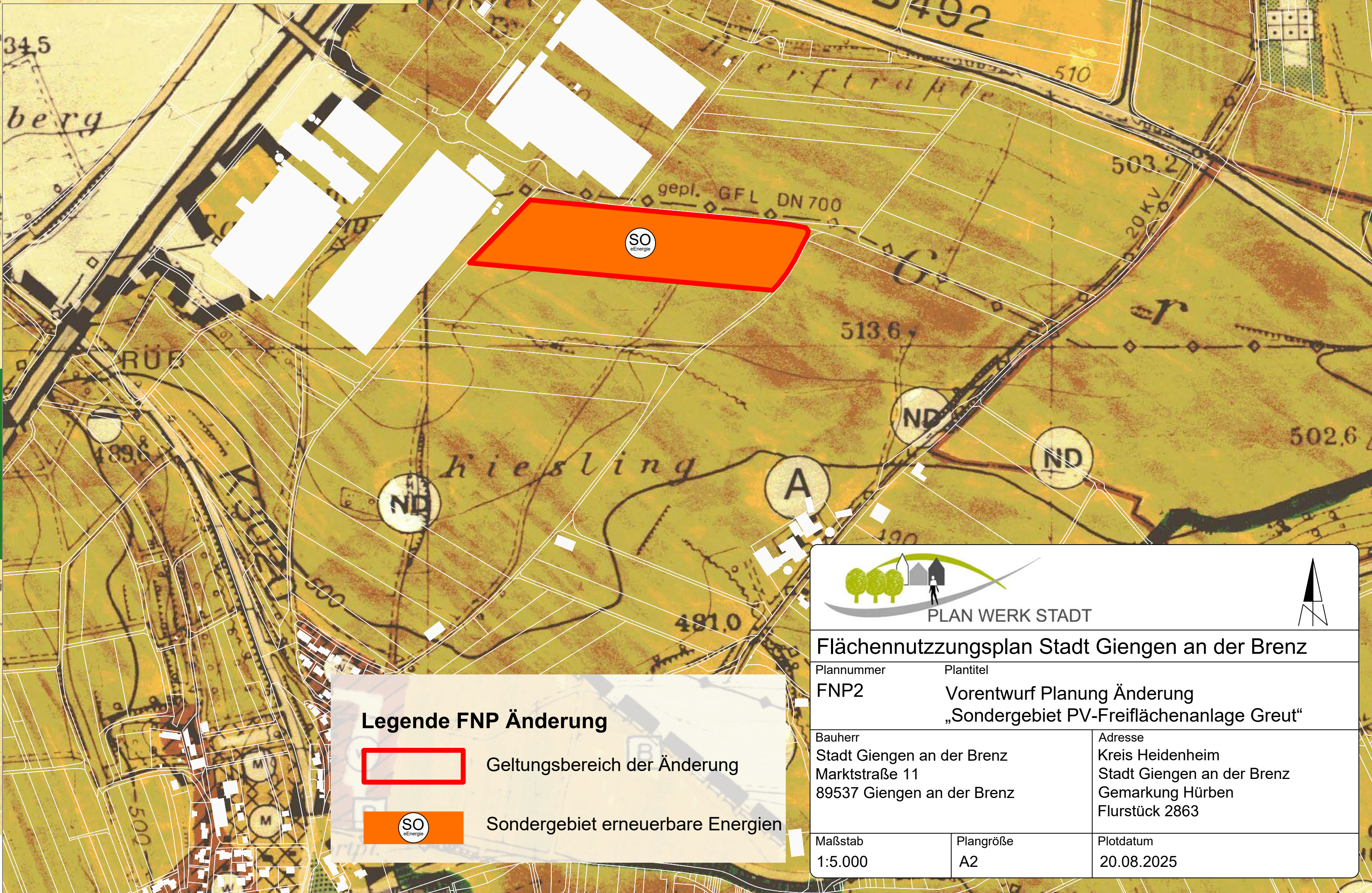
  Landschaftsschutzgebiet

  Naturschutzgebiet

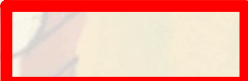
Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen  
( § 5 Abs. 4 § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1, § 245 Abs. 1 BauGB )

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

 Gemeindegrenze



**Legende FNP Änderung**

 Geltungsbereich der Änderung

 Sondergebiet erneuerbare Energien

 PLAN WERK STADT

**Flächennutzungsplan Stadt Giengen an der Brenz**

|                                                                                       |                                                                                                 |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Plannummer<br><b>FNP2</b>                                                             | Plantitel<br><b>Vorentwurf Planung Änderung<br/>„Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Greut“</b>   |                         |
| Bauherr<br>Stadt Giengen an der Brenz<br>Marktstraße 11<br>89537 Giengen an der Brenz | Adresse<br>Kreis Heidenheim<br>Stadt Giengen an der Brenz<br>Gemarkung Hürben<br>Flurstück 2863 |                         |
| Maßstab<br>1:5.000                                                                    | Plangröße<br>A2                                                                                 | Plotdatum<br>20.08.2025 |

